Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 10356.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Kurmark. Vom 22. Mai 1902.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Ausführung der Vorschrift im Abs. 4 des §. 128 der Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen vom $\frac{\text{29. Juni 1875}}{\text{22. März 1881}}$ (Gesetz-Samml. 1881 S. 233) mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der kommunalständische Verband der Kurmark wird aufgehoben.

Mit der Aufhebung gehen alle Rechte und Pflichten des kommunalständischen Verbandes, soweit dies nicht bereits geschehen oder nicht Anderes in diesem Gesetze bestimmt ist, auf den Provinzialverband der Provinz Brandenburg über.

§. 2.

Hinsichtlich der Verwaltung des mit dem Zuschußfonds für die Ritterakademie zu Brandenburg vereinigten Ueberschußfonds des ersten Kriegsschuldensteuerverbandes der Kurmark sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Rittergutsbesitzer der Kurmark in Ansehung dieses vereinigten Fonds und in Bezug auf die Ritterakademie zu Brandenburg finden die in der Anlage abgedruckten Beschlüsse des ritterschaftlichen Konvents des Kommunallandtags der Kurmark vom 16. Januar 1900 und der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts vom 5. Dezember 1900 Anwendung.

Insbesondere bleibt die Verpflichtung der Rittergutsbesitzer der Kurmark, zur Unterhaltung der Ritterakademie Beiträge zu leisten, fortbestehen. Die geltenden Vorschriften über die Vertheilung und Festsetzung dieser Beiträge verbleiben, vorbehaltlich ihrer Aenderung durch gehörig bestätigte Beschlüsse des an Stelle des ritterschaftlichen Konvents zur Beschlußfassung berufenen Kollegiums

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1902.

(Abs. 1 Anlage), in Kraft. Die veranlagten Beiträge sind auf das Ersuchen der Kur- und Neumärkischen Hauptritterschafts-Direktion durch die Kreiskommunalkassen unentgeltlich, soweit erforderlich im Verwaltungszwangsverfahren, einzuziehen.

§. 3.

Von dem vereinigten Ueberschußfonds des zweiten und dritten Kriegsschuldensteuerverbandes der Kurmark wird der dem zweiten Verbande mit siebzehn Hundertsteln des Gesammtbetrags zustehende Antheil ausgesondert und auf die diesem Verband angehörenden Städte nach dem Maßstabe des Veranlagungssolls an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer für das Steuerjahr 1891/92 vertheilt. Die den Städten zufallenden Theilbeträge fließen dem Gemeindevermögen zu.

§. 4.

Der Antheil des dritten Kriegsschuldensteuerverbandes mit dreiundachtzig Hundertsteln des vereinigten Ueberschußfonds (§. 3) wird auf die ganz oder theilweise zu diesem Verbande gehörigen Kreise vertheilt, und zwar zur einen Hälfte nach dem Veranlagungssoll der zum Verbande gehörigen Landgemeinden an Grundsteuer für das Steuerjahr 1891/92, zur anderen Hälfte nach dem Veranlagungssoll dieser Gemeinden an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer für dasselbe Steuerjahr.

Die den Kreisen zufallenden Theilbeträge sind als Kapital zu erhalten; ihre Erträgnisse sind zu gemeinnützigen Zwecken, der Regel nach und in erster Linie zu Gunsten der vormals zum dritten Kriegsschuldensteuerverbande gehörigen Kreistheile, zu verwenden. Ueber die Verwaltung des Kapitals und die Verwendung seiner Erträge beschließt der Kreisausschuß.

Die auf die Städte Rixdorf und Schöneberg entfallenden Beträge (Abs. 1) werden gesondert berechnet und diesen Städten unmittelbar als Gemeindevermögen überwiesen.

Für die Kreise Calau, Luckau und Lübben kann eine von den Vorschriften des Abs. 2 abweichende Regelung getroffen werden.

§. 5.

Die Vertheilung (§§. 3, 4) hat der Oberpräsident der Provinz Brandenburg zu bewirken. Der Vertheilungsplan ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Frankfurt a. O. und Potsdam zu veröffentlichen. Binnen zwei Wochen nach der Veröffentlichung ist gegen die Vertheilung die Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft; bei der durch den ritterschaftlichen Konvent des Kommunallandtags der Kurmark festgestellten

Umlage der Beiträge für die Ritterakademie zu Brandenburg für die Zeit vom 1. April 1902 bis dahin 1903 behält es sein Bewenden.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Veste „Graf Haeseler" bei Metz, den 22. Mai 1902.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Anlage.

I. Beschluß des ritterschaftlichen Konvents des Kommunallandtags der Kurmark vom 16. Januar 1900.

1. Gemäß dem Beschlusse vom 30. Januar 1897 wird der Ueberschußfonds des ersten Kriegsschuldensteuerverbandes der Kurmark mit dem Zuschußfonds für die Ritterakademie in Brandenburg unter der Bezeichnung und zu dem Zwecke des letzteren vereinigt.

Soweit es dieses Fonds zur Unterhaltung der Ritterakademie nicht mehr bedarf, sind seine Zinsen zu Gunsten der kurmärkischen Rittergutsbesitzer, insbesondere zu Schul- oder Universitäts-Stipendien für deren Söhne zu verwenden.

Das Kapital darf nur in Nothfällen angegriffen werden.

2. Die Verpflichtung der Rittergutsbesitzer der Kurmark zur Unterhaltung der Ritterakademie in Brandenburg wird durch die Aufhebung des Kommunalverbandes der Kurmark nicht berührt.

3. Die in Vertretung dieser Rittergutsbesitzer dem ritterschaftlichen Konvent des Kommunallandtags der Kurmark bezüglich der Ritterakademie in Brandenburg zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten, insbesondere die Beschlußfassung über den Zuschußfonds für die Ritterakademie gehen mit der Aufhebung des Kommunalverbandes der Kurmark auf die der Kurmark angehörenden Mitglieder der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts über, welche zu diesem Zwecke mit dem Kurator der Ritterakademie unter dem Vorsitze des Haupt-Ritterschafts-Direktors dieses Instituts zu einem

besonderen Kollegium zusammentreten. Hinsichtlich der Bestätigung der Beschlüsse desselben finden die für die Beschlüsse des ritterschaftlichen Konvents geltenden Bestimmungen Anwendung.

Als Königlicher Kommissar bei diesem Kollegium fungirt der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, welcher in den Versammlungen den Vorsitz zu übernehmen befugt ist.

Die laufenden Geschäfte der Verwaltung und die Verwahrung des Fonds besorgt die Haupt-Ritterschafts-Direktion.

II. Beschluß der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts vom 5. Dezember 1900.

Zu X (der Tagesordnung) erklärte sich die Generalversammlung damit einverstanden, daß — dem Beschlusse des ritterschaftlichen Konvents des 72. Kommunallandtags der Kurmark vom 16. Januar 1900 entsprechend — mit der Aufhebung des Kommunalverbandes der Kurmark:

1. die in Vertretung der Rittergutsbesitzer der Kurmark dem ritterschaftlichen Konvent des Kommunallandtags der Kurmark bezüglich der Ritterakademie in Brandenburg zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten, insbesondere die Beschlußfassung über den Zuschußfonds für die Ritterakademie und über die für diese weiter erforderlichen Beiträge sowie die Wahl des Kurators der Ritterakademie, auf die der Kurmark angehörenden Mitglieder der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts übergehen,
2. diese Mitglieder der Generalversammlung mit dem Kurator der Ritterakademie unter dem Vorsitze des Vorsitzenden der Haupt-Ritterschafts-Direktion des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts zu einem besonderen Kollegium zusammentreten, bei welchem der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, der in den Versammlungen den Vorsitz zu übernehmen befugt ist, als Königlicher Kommissar fungirt,
3. hinsichtlich der Bestätigung der Beschlüsse dieses Kollegiums die für die Beschlüsse des ritterschaftlichen Konvents des Kommunallandtags der Kurmark geltenden Bestimmungen Anwendung finden, und
4. die laufenden Geschäfte der Verwaltung und die Verwahrung des Zuschußfonds für die Ritterakademie von der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion in Berlin besorgt werden.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.